

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/119 + 2016/317 vom 13. November 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_119_+_2016_317

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/119 + 2016/317 du 13 novembre 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/119 + 2016/317 del 13 novembre 2018

Regeste

Art. 17 Abs. 1 ATSG. Art. 53 Abs. 1 ATSG. Art. 43 Abs. 1 ATSG. Revision. Prozessuale Revision. Observation. Würdigung von medizinischen Gutachten (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. November 2018, IV 2016/119 und IV 2016/317).

Erwägungen

E. 1

Aufgrund des engen sachlichen Zusammenhang sind die beiden Beschwerdeverfahren IV 2016/119 und IV 2016/317 – entsprechend den übereinstimmenden Anträgen der Parteien – formal zu vereinigen. Folglich hat sich dieser Beschwerdeentscheid zur Rechtmässigkeit der beiden Verfügungen vom 25. Februar 2016 und vom 18. August 2016 zu äussern.

E. 2

2.1 Bevor die beiden Verfügungen eingehend auf ihre materielle Rechtmässigkeit überprüft werden können, ist zu prüfen, ob das Observationsmaterial und die sich darauf stützenden Aktenstücke – wie vom Beschwerdeführer beantragt – aus den Akten entfernt werden müssen. Das könnte nämlich zur Folge haben, dass sich der Sachverhalt als ungenügend abgeklärt erweise, womit die Sache zur weiteren Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen werden müsste. 2.2 Das Bundesgericht hat (in Auseinandersetzung mit dem Urteil 61838/10 des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 18. Oktober 2016 in Sachen Vukota-Bojic gegen die Schweiz) im BGE 143 I 377 vom 14. Juli 2017 erwogen, dass (auch) in der Invalidenversicherung eine genügende gesetzliche Grundlage, die eine verdeckte Überwachung umfassend klar und detailliert regeln würde, fehle (BGE 143 I 377 E. 4 S. 384). Das bedeutet für den vorliegenden Fall, dass die durch die Beschwerdegegnerin in Auftrag gegebene Observation rechtswidrig erfolgt ist. Gemäss dem erwähnten BGE 143 I 377 ist die Rechtmässigkeit der Verwertung von Observationsmaterial allerdings unabhängig von der Rechtmässigkeit der Auftragsvergabe (und damit der Observation selbst) zu prüfen (BGE 143 I 377 E. 5 S. 384 ff. mit zahlreichen Hinweisen). Weder das ATSG noch das IVG enthalten gesetzliche Bestimmungen zur Frage nach der Zulässigkeit der Verwertung von grundsätzlich rechtswidrig erlangten Observationsergebnissen. Das Bundesgericht hat in Anlehnung an die Bestimmungen in der ZPO im BGE 143 I 377 Kriterien für die Beantwortung der Frage nach der Verwertbarkeit von Observationsmaterial im Sozialversicherungsverfahren aufgestellt. Zusammenfassend hat es sich auf den Standpunkt gestellt, dass bis zur Schaffung einer spezifischen gesetzlichen Grundlage eine Interessenabwägung zwischen den privaten Interessen der observierten Person und den öffentlichen Interessen (insbesondere Verhinderung eines

Versicherungsmissbrauchs) vorzunehmen sei. Die vom Bundesgericht formulierten Kriterien erlauben eine weitgehend uneingeschränkte Verwertung von Observationsmaterial. Darauf muss hier allerdings nicht näher eingegangen werden, da das Observationsmaterial vorliegend keine wesentliche Bedeutung gehabt hat. Die Sachverständigen Prof. Dr. R.____ und Dr. S.____ haben sich zwar in ihrem Gutachten, auf das die Beschwerdegegnerin abgestellt hat, mit den Observationsergebnissen auseinandergesetzt, weil sie von der Beschwerdegegnerin dazu aufgefordert worden sind. Aber für ihre Diagnosestellung und für ihre Arbeitsfähigkeitsschätzung haben die Observationsergebnisse keine relevante Rolle gespielt. Das hat auch die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers eingeräumt, indem sie gerügt hat, der psychiatrische Sachverständige Dr. S.____ habe sich nicht eingehend mit den Observationsergebnissen auseinandergesetzt. Selbst wenn das Observationsmaterial aus den Akten entfernt werden müsste, würde sich am materiellen Entscheid nichts ändern, wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen.

E. 3

Mit ihrer Verfügung vom 18. August 2016 hat die Beschwerdegegnerin die ursprüngliche rentenzusprechende Verfügung gestützt auf den Art. 53 Abs. 1 ATSG (sog. prozessuale Revision) integral durch eine Abweisung des ursprünglichen Rentenbegehrens ersetzt. Diese zweite Verfügung ist in Bezug auf das damals bereits hängige Beschwerdeverfahren IV 2016/119 betreffend die Verfügung vom 25. Februar 2016 keine Verfügung pendente lite im Sinne des Art. 53 Abs. 3 ATSG gewesen, weil sie einen völlig anderen Gegenstand als die erste Verfügung vom 25. Februar 2016 zum Inhalt hat. Formal gesehen besteht deshalb kein enger sachlicher Zusammenhang zwischen den beiden Verfügungen vom 25. Februar 2016 und vom 18. August 2016 beziehungsweise zwischen den beiden Beschwerdeverfahren IV 2016/119 und IV 2016/317. Allerdings hat die Beschwerdegegnerin mit ihrer prozessualen Revisionsverfügung vom 18. August 2016 die ursprüngliche rentenzusprechende Verfügung durch eine Abweisung des damaligen Rentenbegehrens ersetzt. Dadurch hat sie nicht nur die ursprüngliche rentenzusprechende Verfügung, sondern auch alle darauf aufbauenden Revisionsverfügungen – auch die Verfügung vom 25. Februar 2016 – beseitigt. Mit der Abweisung der gegen die Verfügung vom 18. August 2016 erhobenen Beschwerde muss das die Verfügung vom 25. Februar 2016 betreffende Beschwerdeverfahren folglich zwingend seinen Anfechtungs- und Streitgegenstand verlieren. Also liegt eben doch ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen den beiden Verfügungen und den beiden Beschwerdeverfahren vor, weshalb die Beschwerdeverfahren zu vereinigen sind. Da mit einer Abweisung der Beschwerde gegen die prozessuale Revisionsverfügung vom 18. August 2016 eine Prüfung der Rechtmässigkeit der Verfügung vom 25. Februar 2016 obsolet würde, ist zuerst zu prüfen, ob die prozessuale Revisionsverfügung vom 18. August 2016 rechtmässig ist.

E. 4

4.1 Laut dem Art. 53 Abs. 1 ATSG müssen formell rechtskräftige Verfügungen in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war. Als „neu“ gelten nicht Tatsachen, die erst nach dem Erlass der formell rechtskräftigen Verfügung eingetreten sind, denn solchen nachträglichen Sachverhaltsveränderungen wird mit der Anwendung des Art. 17 Abs. 1 ATSG begegnet. Der Art. 53 Abs. 1 ATSG bezweckt dagegen die Korrektur einer von Anfang an

bestehenden qualifizierten Unrichtigkeit. Folglich muss es sich um Tatsachen handeln, die im Zeitpunkt des Erlasses der formell rechtskräftigen Verfügung bereits bestanden haben, aber damals noch nicht bekannt gewesen sind. Der Begriff der qualifizierten neuen Tatsache muss eng definiert werden, denn nur so kommt es nicht zu einer als (prozessuale) Revision „getarnten“ schrankenlosen Wiedererwägungspflicht. Das bedingt, dass die Tatsache für beide Beteiligten, den Verfügungsadressaten und die verfügende Behörde, objektiv erst nach dem Eintritt der formellen Rechtskraft der Verfügung „entdeckbar“ werden darf. Dieser Voraussetzung entspricht auch der sogenannte Revisionsausschlussgrund (vgl. Art. 81 Abs. 2 VRP und Art. 66 Abs. 3 VwVG), laut dem eine Revision ausgeschlossen ist, wenn der spätere Revisionsgrund bereits im ordentlichen Verfahren hätte entdeckt werden können (vgl. zum Ganzen den Entscheid IV 2015/353 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 28. Juli 2017, E. 2.2). Das Bundesgericht hat diese Interpretation des Art. 53 Abs. 1 ATSG zwar in seinem Urteil 8C_658/2017 vom 23. Februar 2018 als unzutreffend bezeichnet, dies aber mit keinem Wort begründet. Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen sieht deshalb keine Veranlassung, von seiner bisherigen Praxis abzuweichen.

4.2 Die Beschwerdegegnerin hat nicht etwa geltend gemacht, die Ergebnisse der in ihrem Auftrag durchgeführten Observation oder des Gutachtens vom 27. August 2015 stellten erhebliche Beweismittel betreffend eine qualifiziert neue Tatsache im Sinne des Art. 53 Abs. 1 ATSG dar. Vielmehr hat sie behauptet, die Angabe des Beschwerdeführers, sein Gesundheitszustand habe sich im Vergleich zur Rentenzusprache nicht verändert, sei eine qualifiziert neue Tatsache im Sinne des Art. 53 Abs. 1 ATSG, denn damit habe der Beschwerdeführer selbst bestätigt, dass er schon im ursprünglichen Rentenverfahren aggraviert oder gar simuliert habe. Die Frage, ob darin tatsächlich eine neue Tatsache zu erblicken ist, kann offenbleiben, denn es kann sich dabei jedenfalls nicht um eine qualifiziert neue Tatsache im Sinne des Art. 53 Abs. 1 ATSG handeln, da bereits im ursprünglichen Rentenverfahren Hinweise auf eine mögliche Aggravation und auf eine Malcompliance vorgelegen haben: Dr. B. ___ hat explizit darauf hingewiesen, dass die bisherigen Behandlungsversuche mangels Kooperation des Beschwerdeführers gescheitert seien; obwohl der Beschwerdeführer gemäss dem Bericht der Klinik D. ___ eindeutig nicht an einer beginnenden dementiellen Erkrankung gelitten hat, hat er entsprechende Symptome präsentiert; der Neurologe und Psychiater Dr. E. ___ hat bereits vor der Begutachtung durch die asim ausführlich dargelegt, dass keine psychische Erkrankung mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit auszumachen sei. Die Aussage des Beschwerdeführers, sein Gesundheitszustand sei unverändert, ist also keine relevante neue Tatsache. Ein Revisionsgrund im Sinne des Art. 53 Abs. 1 ATSG ist folglich nicht auszumachen.

4.3 Hinzu kommt, dass die Zulässigkeit einer sogenannten prozessualen Revision gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung an Verwirkungsfristen gebunden ist: Eine entsprechende Korrektur ist nur zulässig, wenn die integral zu ersetzende Verfügung vor weniger als zehn Jahren ergangen ist und wenn die Korrektur innert 90 Tagen seit der Entdeckung des Revisionsgrundes durchgeführt wird (vgl. etwa BGE 140 V 514 E. 3.3 S. 517 mit Hinweisen). Wenn – der Beschwerdegegnerin folgend – die „Anerkennung“ des Beschwerdeführers, dass sein Gesundheitszustand unverändert geblieben sei, als Grund für die prozessuale Revision qualifiziert werden müsste, dann wäre diese also nur zulässig, wenn sie spätestens 90 Tage später verfügt worden wäre. Nun hat der Beschwerdeführer aber bereits in seiner (fälschlicherweise als Einsprache bezeichneten) Eingabe vom 22. Februar 2016 mit aller Deutlichkeit „anerkannt“, dass sich sein Gesundheitszustand seit der ursprünglichen Rentenzusprache nicht verändert hatte. Die sich

auf den Art. 53 Abs. 1 ATSG stützende Verfügung ist aber erst am 18. August 2016, also rund 180 Tage später und somit lange nach Ablauf der relativen Verwirkungsfrist von 90 Tagen, ergangen. Die Beschwerdegegnerin hat zwar geltend gemacht, nicht diese erste „Anerkennung“, sondern erst jene vor Schranken sei massgebend, aber mit keinem Wort begründet, weshalb erst die „Anerkennung“ vor Schranken „zählen“ sollte. Ein Grund für diese unterschiedliche Gewichtung der Angaben des Beschwerdeführers ist nicht ersichtlich, weshalb die Argumentation der Beschwerdegegnerin nicht überzeugt. Zudem hat der Beschwerdeführer bereits in seiner Beschwerdeschrift vom 11. April 2016 (wiederum mit aller Deutlichkeit) eine fehlende Veränderung seines Gesundheitszustandes „anerkannt“. Auch diese „Anerkennung“ vor Schranken ist im Zeitpunkt der Eröffnung der Verfügung vom 18. August 2016 wesentlich mehr als 90 Tage alt gewesen, nämlich etwa rund 120 Tage. Selbst wenn also ein Grund für eine sogenannt prozessuale Revision vorgelegen hätte, müsste die Verfügung vom 18. August 2016 als verspätet und damit als rechtswidrig qualifiziert werden. Sie ist folglich ersatzlos aufzuheben. Das bedeutet, dass sie die Revisionsverfügung vom 25. Februar 2016 nicht beseitigen kann.

E. 5

5.1 Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente laut dem Art. 17 Abs. 1 ATSG von Amtes wegen oder auf ein Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben. Die Beantwortung der Frage nach der erheblichen Sachverhaltsveränderung erfordert einen Vergleich zwischen dem Sachverhalt im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenzusprache und jenem im Zeitpunkt des Abschlusses eines Rentenrevisionsverfahrens. Das setzt grundsätzlich voraus, dass der reale Sachverhalt für beide Vergleichszeitpunkte mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststeht. In der Praxis treten aber immer wieder Fälle auf, in denen der im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenzusprache massgebende Sachverhalt damals nicht hinreichend abgeklärt worden ist und in denen er sich auch im Rentenrevisionsverfahren retrospektiv nicht mehr mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ermitteln lässt. In einem solchen Fall liegt für den damaligen Sachverhalt eine objektive Beweislosigkeit vor. Diese würde an sich den Vergleich des damaligen Sachverhaltes mit dem aktuellen Sachverhalt im Zeitpunkt des Abschlusses des Rentenrevisionsverfahrens verunmöglichen. Dadurch würde eine auf einem ungenügend ermittelten Sachverhalt basierende Rente aber „revisionsresistent“, denn jede Rentenrevision müsste zufolge der Unmöglichkeit des Sachverhaltsvergleichs scheitern. Dies liefe offenkundig dem Sinn und Zweck des Art. 17 Abs. 1 ATSG zuwider. Folglich muss die Revision einer Rente auch dann zulässig sein, wenn der Sachverhalt zum Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenzusprache nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststeht. In einem solchen Fall muss der (überwiegend wahrscheinliche) Sachverhalt im Zeitpunkt des Abschlusses des Rentenrevisionsverfahrens gemäss der Praxis des Versicherungsgerichtes des Kantons St. Gallen (vgl. etwa den Entscheid IV 2015/58 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 18. September 2017) mit jenem Sachverhalt verglichen werden, der der ursprünglichen Rentenzusprache zugrunde gelegt worden ist. Ein Revisionsgrund liegt in einem solchen Fall also dann vor, wenn der aktuelle Sachverhalt nicht mehr jenem Sachverhalt entspricht, auf den bei der ursprünglichen Rentenzusprache abgestellt worden ist. Das lässt sich damit erklären, dass revisionsrechtlich nach einer Veränderung des rechtlich relevanten Sachverhaltes gesucht wird, wobei rechtlich relevant jener Sachverhalt ist, der der ursprünglichen leistungszusprechenden Verfügung zugrunde gelegt worden ist. 5.2 In

medizinischer Hinsicht steht das bidisziplinäre Gutachten von Prof. Dr. R. ___ und Dr. S. ___ im Vordergrund, schon weil es sich dabei um das aktuellste Gutachten in den Akten handelt. Die beiden Sachverständigen haben den Beschwerdeführer während mehreren Stunden eingehend persönlich untersucht. Sie haben in ihrem Gutachten sowohl die subjektiven Angaben des Beschwerdeführers als auch die von ihnen erhobenen objektiven klinischen Befunde – klar voneinander abgegrenzt – ausführlich festgehalten. Der Sachverständige Dr. S. ___ hätte zusätzlich noch fremdanamnestic Angaben des behandelnden Psychiaters Dr. T. ___ eingeholt, wenn dieser den Beschwerdeführer nicht erst gerade zwei Tage vor der psychiatrischen Begutachtung durch Dr. S. ___ zum ersten Mal gesehen hätte, wenn er sich also aufgrund einer längeren Behandlungsdauer bereits fundiert zur Sachlage hätte äussern können. Die beiden Sachverständigen haben die medizinischen Vorakten ausführlich gewürdigt und sich detailliert mit den gestellten Diagnosen und den Arbeitsfähigkeitsschätzungen der behandelnden und der begutachtenden Fachärzte auseinandergesetzt. Das bidisziplinäre Gutachten vom 27. August 2015 hat folglich auf einer umfassenden Kenntnis des massgebenden medizinischen Sachverhaltes beruht. Die Sachverständigen haben gestützt darauf überzeugend begründete Diagnosen gestellt und eine ebenso überzeugend begründete Arbeitsfähigkeitsschätzung abgegeben. Das Gutachten erscheint (aus der Sicht eines medizinischen Laien) als äusserst sorgfältig erarbeitet, widerspruchsfrei und umfassend. Ein Anzeichen für eine Voreingenommenheit ist nicht ersichtlich. Selbst wenn Prof. Dr. R. ___ den Beschwerdeführer mit der geltend gemachten Aussage begrüsst haben sollte, was angesichts der sorgfältigen Ausarbeitung des Gutachtens äusserst unwahrscheinlich ist, könnte der Beschwerdeführer daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten, denn das Gutachten enthält keinen Hinweis darauf, dass Prof. Dr. R. ___ voreingenommen oder nicht genügend objektiv gewesen wäre. Auch eine Voreingenommenheit von Dr. S. ___ ist nicht ersichtlich. Seine Bemerkung, der Beschwerdeführer führe „das beschaulich-aktive Leben eines Frühpensionierten“, dient lediglich dazu, den Gesamteindruck, den der Beschwerdeführer auf dem Observationsvideo hinterlässt, anschaulich zu umschreiben. Wie die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers selbst eingeräumt hat, hat Dr. S. ___ dem Observationsmaterial aber keine entscheidende Bedeutung zugemessen, das heisst er hat weder seine Diagnosestellung noch seine Arbeitsfähigkeitsschätzung mit den Eindrücken begründet, die das Observationsmaterial bei ihm hinterlassen hat. Seiner oben erwähnten Aussage kommt daher keine relevante Bedeutung zu. Selbst wenn sie aber massgebend für die Beurteilung wäre, könnte sie nicht als ein Indiz für eine Voreingenommenheit interpretiert werden, da sie umschreibenden und nicht wertenden Inhaltes ist. Zusammenfassend ist das Gutachten vom 27. August 2015 für sich allein betrachtet als in jeder Hinsicht überzeugend zu qualifizieren. Der behandelnde Psychiater Dr. T. ___ hat zwar später geltend gemacht, der Beschwerdeführer leide entgegen den Ausführungen von Dr. S. ___ an einer relevanten depressiven Störung, weshalb er nur zu 50 Prozent arbeitsfähig sei. Er hat sich aber weder inhaltlich mit dem ausführlichen Gutachten von Dr. S. ___ auseinandergesetzt noch hat er anhand objektiver klinischer Befunde eine überzeugende Begründung für seine abweichende Diagnosestellung und Arbeitsfähigkeitsschätzung liefern können. Dasselbe gilt auch in Bezug auf die Stellungnahme von Dr. H. ___, der allerdings ohnehin über keinen psychiatrischen Facharztstitel verfügt. Auch die übrigen Akten enthalten keine Hinweise, die erhebliche Zweifel an der Überzeugungskraft des Gutachtens vom 27. August 2015 wecken würden. Aus allfälligen formellen Mängeln bei der Vergabe des Gutachtensauftrages könnte der

Beschwerdeführer heute nichts mehr zu seinen Gunsten ableiten, denn er hat es verpasst, rechtzeitig Einwände gegen die Begutachtung zu erheben, obwohl ihm die entsprechende Gelegenheit gegeben worden war. Folglich ist auf das Gutachten vom 27. August 2015 abzustellen. Damit steht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der Beschwerdeführer spätestens ab April 2014 uneingeschränkt arbeitsfähig gewesen ist.

5.3 Bezüglich des Zeitraums vor April 2014 hat der psychiatrische Sachverständige Dr. S. ___ keine hinreichend zuverlässige Arbeitsfähigkeitsschätzung abgeben können: Er hat festgehalten, dass der Beschwerdeführer im Januar 2008 möglicherweise zu 50 Prozent arbeitsunfähig gewesen sei. Auch in den übrigen medizinischen Berichten finden sich keine Angaben, die es retrospektiv erlauben würden, den Arbeitsunfähigkeitsgrad des Beschwerdeführers in der Zeit vor April 2014 mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu bestimmen. Das bedeutet, dass der massgebende Sachverhalt für den relevanten Vergleichszeitpunkt der ursprünglichen Rentenzusprache nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststeht, weshalb nach dem oben Ausgeführten (vgl. E. 5.1) diesbezüglich auf jenen Sachverhalt abzustellen ist, der der ursprünglichen Rentenzusprache zugrunde liegt. Mit anderen Worten ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei der ursprünglichen Rentenzusprache (gemäss dem Gutachten der asim) an einer mittelgradigen depressiven Episode gelitten hat, die seine Arbeitsfähigkeit um 50 Prozent eingeschränkt hat. Vergleicht man diesen Sachverhalt mit dem aktuellen Sachverhalt, liegt offenkundig eine relevante Veränderung vor, denn der psychiatrische Sachverständige Dr. S. ___ hat keine psychische Gesundheitsbeeinträchtigung – insbesondere keine depressive Störung – mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit mehr feststellen und dementsprechend auch keine Arbeitsunfähigkeit mehr attestieren können. Darin ist ein Revisionsgrund im Sinne des Art. 17 Abs. 1 ATSG zu erblicken, der eine entsprechende Rentenanpassung rechtfertigt. Angesichts der uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit hat offensichtlich kein rentenbegründender Invaliditätsgrad mehr vorliegen können, weshalb die Rente hat aufgehoben werden müssen. Insofern erweist sich die Revisionsverfügung vom 25. Februar 2016 als rechtmässig.

5.4 Die Beschwerdegegnerin hat die Rente allerdings gestützt auf den Art. 88bis Abs. 2 lit. a IVV erst auf das Ende des der Zustellung der Revisionsverfügung vom 25. Februar 2016 folgenden Monats aufgehoben. Bei richtiger Betrachtung müsste dieses Vorgehen als rechtswidrig qualifiziert werden, weil sich der Art. 88bis Abs. 2 IVV nicht auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage stützen kann. Obwohl sich der Art. 17 ATSG nicht zum Zeitpunkt einer Rentenrevision äussert, kommt dafür nämlich stets nur der Zeitpunkt des Eintrittes der relevanten Sachverhaltsveränderung in Frage (vgl. MIRIAM LENDFERS, Die IVV-Revisionsnormen [Art. 86ter–88bis] und die anderen Sozialversicherungen, in: Sozialversicherungsrechtstagung 2009). Der Verordnungsgeber hat sich allerdings aus Vertrauensschutzüberlegungen dafür entschieden, eine Herabsetzung oder eine Aufhebung einer Rente der Invalidenversicherung erst dann wirksam werden zu lassen, wenn der Rentenbezüger Kenntnis vom Ende seines bisherigen Anspruchs erhalten hat und sich darauf hat einstellen können. Von dieser Ausnahme vom Art. 17 Abs. 1 ATSG (und indirekt auch vom Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG) hat er im Art. 88bis Abs. 2 lit. b IVV wiederum eine Ausnahme (nämlich die Rückkehr zur Grundregel) vorgesehen: Die Herabsetzung oder die Aufhebung einer Rente erfolgt rückwirkend ab dem Eintritt der für den Anspruch erheblichen Sachverhaltsveränderung, also ab dem vom Art. 17 Abs. 1 ATSG eigentlich vorgesehenen Wirkungszeitpunkt, wenn der Rentenbezüger die

Leistung zu Unrecht erwirkt hat oder wenn er der ihm nach Art. 77 IVV zumutbaren Meldepflicht nicht nachgekommen ist. Wer seine Meldepflicht verletzt oder die Leistung zu Unrecht erwirkt hat, hat nach Ansicht des Ordnungsgebers also kein schutzwürdiges Vertrauen in den Fortbestand der Rente, weshalb für diesen Personenkreis der vertrauensschutzrechtlich motivierte befristete Weiterbezug der Rente bis nach dem Erlass der Revisionsverfügung nicht zum Tragen kommen soll. Für diese Personen gilt direkt der Art. 17 Abs. 1 ATSG. Das Bundesgericht, das in einer langen, konstanten Rechtsprechung den Art. 88bis Abs. 2 lit. a IVV stets als gesetzeskonform qualifiziert hat (ohne sich allerdings mit dem Art. 17 Abs. 1 ATSG und dem Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG auseinanderzusetzen), hat ebenso konstant die Auffassung vertreten, der Art. 88bis Abs. 2 lit. b IVV müsse sehr weit interpretiert werden. Es hat nämlich geltend gemacht, nicht nur ein fehlendes schutzwürdiges Vertrauen im Sinne des Art. 88bis Abs. 2 lit. a IVV, sondern auch jede andere – für die Frage nach dem Vorliegen eines schutzwürdigen Vertrauens gar nicht massgebende – Meldepflichtverletzung führe zur Anwendung des Art. 88bis Abs. 2 lit. b IVV, also beispielsweise eine versäumte Meldung eines Wohnungswechsels. Dadurch hat das Bundesgericht den im Art. 88bis Abs. 2 IVV enthaltenen Vertrauensschutzgedanken „untergraben“. Indem der Ordnungsgeber mit Wirkung auf den 1. Januar 2015 diese bundesgerichtliche Interpretation des Art. 88bis Abs. 2 lit. b IVV in den Wortlaut jener Bestimmung aufgenommen und explizit festgehalten hat, dass kein Kausalzusammenhang zwischen einer Meldepflichtverletzung und der Weiterausrichtung der (nicht mehr im früheren Umfang geschuldeten) Rente bestehen müsse, hat er ganz bewusst den vertrauensschutzrechtlichen Zweck des Art. 88bis Abs. 2 lit. a IVV aufgegeben. Mit der erwähnten Ordnungsänderung hat er den Art. 88bis Abs. 2 IVV also vollständig seines Sinns entleert, wodurch dieser definitiv jede Rechtfertigung verloren hat. Ohne die frühere vertrauensschutzrechtliche Motivation als Begründung für die von der gesetzlichen Regelung abweichende Bestimmung kann die aus einer Anwendung des Art. 88bis Abs. 2 lit. a IVV resultierende Verletzung des Art. 17 Abs. 1 ATSG und des Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG nicht mehr länger hingenommen werden. Der Art. 88bis Abs. 2 lit. a IVV muss folglich definitiv als gesetzwidrig qualifiziert werden, weshalb ihm an sich die Anwendung zu versagen wäre. Da die Anwendung des Art. 88bis Abs. 2 lit. b IVV als Ausnahme von der Regel des Art. 88bis Abs. 2 lit. a IVV dasselbe Ergebnis zeitigt wie die Anwendung des Art. 17 Abs. 1 ATSG, erwiese er sich als überflüssig, wenn dem Art. 88bis Abs. 2 lit. a IVV konsequent die Anwendung versagt würde (vgl. zum Ganzen den Entscheid IV 2015/178 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 28. November 2017, E. 4). Das Bundesgericht hat sich in seinem Urteil 9C_84/2018 vom 10. September 2018 nicht mit der Argumentation des Versicherungsgerichtes des Kantons St. Gallen auseinandergesetzt, sondern lediglich apodiktisch und unter Verzicht auf eine materielle Begründung festgehalten, dass es den Art. 88bis Abs. 2 IVV auch weiterhin als gesetzmässig qualifiziere. Würde das Versicherungsgericht die Rente vorliegend bereits rückwirkend per 30. April 2014 aufheben, würde das Bundesgericht das folglich als rechtswidrig qualifizieren und die Rente doch erst per Ende März 2015 (oder Ende April 2015; je nach Zustellzeitpunkt) aufheben. Da es die Beschwerdegegnerin zudem offenbar nicht kümmert, dass sie über den 30. April 2014 hinaus bis Ende März 2015 unrechtmässig bezogene Rentenleistungen nicht zurückfordert, bleibt nichts anderes übrig, als den Wirkungszeitpunkt der angefochtenen Verfügung vom 25. Februar 2016 als zwar gesetzwidrig, aber (höchstrichterlich) praxiskonform zu akzeptieren.

Der Staat hat die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers für das Beschwerdeverfahren IV 2016/119 mit 1'800 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.